

Dispens ungültig — Ehe gültig. Ein Pfarrer wird in das in seiner Pfarre gelegene Spital zu einer Frau gerufen, die ihm außer der Beicht erzählt, daß sie unmittelbar vor einer lebensgefährlichen Operation stehe und ihre Gewissensangelegenheit in Ordnung bringen möchte. Vor Jahren habe sie als Katholikin einen Protestanten, und zwar lediglich vor dem evangelischen Seelsorger geheiratet. Kinder seien aus dieser Verbindung nicht vorhanden und mit Rücksicht auf ihr vorgeschrittenes Lebensalter (50 Jahre) nicht mehr zu erwarten. Ihr Mann sei bereit, vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen die Konsenserklärung zu wiederholen. So bittet also die Frau um Spendung der hl. Sakramente der Buße und des Altars und um Konvalidation der Ehe.

Der Pfarrer ist über den Fall, der glücklicherweise nicht alle Tage vorkommt, etwas betroffen. Ein etwaiges Ansuchen beim zuständigen Bischof ist wegen der Kürze der Zeit und der Dringlichkeit der Operation nicht mehr möglich. Schließlich glaubt er nach einigem Nachdenken, den Fall sich zurechtgelegt zu haben. Die Frau braucht eine Dispens von *mixta religio*. Von der Forderung der Kautelen (can. 1061) glaubt der Pfarrer im vorliegenden Falle absehen zu können. Die Frau ist durch den Eheabschluß vor dem akatholischen Religionsdiener der dem Bischof reservierten Exkommunikation verfallen (can. 2319). Der Pfarrer ist überzeugt, die erforderliche Dispens- und Absolutionsvollmacht nicht zu besitzen, präsumiert sie aber, da bei einem Ansuchen die Gewährung durch den Bischof sicher zu erwarten sei. So wird die Frau mit den Sakramenten der Buße und des Altars versehen und die Ehe durch Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen konvalidiert. Über den ganzen Vorgang berichtet der Pfarrer an das bischöfliche Ordinariat und bittet um nachträgliche Dispens von *mixta religio*, bzw. nachträgliche Vollmacht zur Behebung der Zensur. Hat der Pfarrer recht gehandelt?

Eine bloß präsumierte Vollmacht ist keine wahre Vollmacht. Gerade um solche präsumierte Vollmachten aus der Welt zu schaffen, hat der kirchliche Gesetzgeber für bestimmte Notfälle direkte Vollmachten gegeben. So kann nach can. 1044 der Pfarrer *urgente mortis periculo* eines Brautpaares unter gewissen Voraussetzungen von einer Reihe von Ehehindernissen, darunter auch von *mixta religio*, jedoch nur *praestitis consuetis cautionibus* dispensieren. Die von unserem Pfarrer vorgenommene Dispens war also schon deshalb ungültig, weil er von den Kautelen des can. 1061 (Sicherung der katholischen Kindererziehung usw.) absah. Wenn im vorliegenden Falle angeblich keine Nachkommenschaft mehr zu erwarten war, so hätten die Kautelen um so leichter von den Parteien geleistet werden können. Daß die Kautelenleistung zur Gültigkeit der Dispens notwendig ist, ergibt sich aus dem Kontext der Vollmacht und aus der ausdrücklichen Erklärung des *S. Officium*, 14. Jänner 1932, AAS, XXIV, 25: *ne dispensationes huiusmodi unquam impertiantur, nisi praestitis antea a nupturientibus cautionibus... secus ipsa dispensatio sit prorsus nulla et invalida.* — Die vom Pfarrer veranlaßte Ehekonvalidation war aber trotzdem gültig, weil *mixta religio* lediglich ein Eheverbot, kein dirimierendes Ehehindernis ist. Also: Dispens ungültig — Ehe gültig! Einer nachträglichen Behebung der Zensur, wie der Pfarrer meint, bedarf es nicht. Nach can. 2252 kann der Beichtvater ohne besondere Vollmacht in *periculo mortis poenitentis* von jeder Zensur lossprechen, und es besteht nur im Falle einer *censura ab homine* (von einem kirchlichen Amtsinhaber, nicht vom objektiven Rechte

verhängten Zensur) und bei einer in ganz besonderer Weise dem Apostolischen Stuhl reservierten Zensur für den Pönitenten innerhalb von 30 Tagen nach erlangter Genesung die Pflicht, sich an den Bischof, bzw. Apostolischen Stuhl zu wenden und etwaigen Weisungen derselben nachzukommen. Die in Frage stehende Zensur hat nicht diese Eigenschaft, sondern ist vom objektiven Recht lediglich dem Bischof reserviert. Daher entfällt hier nach gewährter Absolution durch den Beichtvater eine weitere Auflage. Dieser Rekurs, der allerdings nach can. 2254 bei Absolution von Zensuren, wenn keine Todesgefahr des Pönitenten vorlag, vorgeschrieben ist, scheint dem Pfarrer im Unterbewußtsein gewesen zu sein. — Es wäre praktisch, wenn auf Pastorkonferenzen öfters die Tragweite der can. 1044 ff. und 2252 ff. besprochen würde.

Graz.

Prof. Dr. Johann Haring (†).

Mitteilungen

Ein Wort für die Muttergottesverehrung. Im Frömmigkeitsleben hat man mit sehr berechtigten Gründen schon seit Jahren eine christozentrische Einstellung gefordert und durchzuführen gesucht. Damit ist aber eine richtig verstandene Heiligenverehrung durchaus nicht unvereinbar. In besonderer Weise gilt das auch von der Muttergottesverehrung.

Zunächst sei bemerkt, daß die Kirche selbst sicherlich niemals den christozentrischen Gedanken aus dem Blick verloren hat. Im Advent wird das „Suffragium de omnibus Sanctis“ unterlassen, ebenso vom Passionssonntag an; in der ganzen Osterzeit steht statt des Suffragiums die Commemoratio de Cruce. Und sind nicht die Schlußantiphonen ganz nach dem Geist der Festzeiten gehalten? Man vergleiche doch, wie schön sie den Abschnitten des Kirchenjahres angepaßt sind!

Wir können auf die Homilie des *hl. Beda* hinweisen, die ein gewichtiges Wort enthält. Diese Homilie (im Comm. B. V. M.) schließt im Brevier mit dem Satz: „inde multo beatior, quia Ejusdem (Christi) semper amandi custos manebat aeterna“. Sie wacht über die Liebe zu Christus und behütet sie in unserem Herzen. Die Wahrheit dieses Satzes hat die Geschichte der Kirche in einem großen Beweis erhärtet. Unsere getrennten Brüder haben Maria grundsätzlich abgelehnt, und was ist aus Christus geworden? Die Hüterin der Liebe zu ihm hat nicht mehr wirken können, und so ist das Bild des Herrn verblaßt. Was hat doch die negative Kritik aus ihm gemacht! Einen betrogenen Betrüger, alles, nur kein Gottmensch mehr! Darum erscholl vor Jahren (viele werden sich noch erinnern) aus dieser Erschütterung heraus der Ruf: „Wir müssen die Mutter zurückholen!“ Ganz recht; sie ist die „custos amandi Christi“!

Alle ihre Herrlichkeiten stammen aus der Tatsache, daß sie zur Mutter des Erlösers auserwählt wurde. Was sie uns ist, drückt etwa am deutlichsten die Sekret der Vigil ihrer Himmelfahrt aus: „quam idcirco de praesenti saeculo transtulisti, ut pro peccatis nostris apud Te fiducialiter intercedat“ . . . Die Fürbitterin für uns „arme Sünder“, die Ausspenderin aller Gnaden! Die Feierlichkeiten in Fatima, die Botschaft des Heiligen Vaters, die durch ihn erfolgte Weihe der Menschheit an Maria (1942): das alles zeigt dem modernen Menschen, welches Gewicht der Marienverehrung beizulegen ist. Das Christozentrische verliert nichts dabei; sie ist die